

MERKBLATT

Angehörige als Beistand / Besondere Bestimmungen nach Art. 420 ZGB

Gemäss Art. 420 ZGB können Ehegatten, eingetragene Partnerin/innen, Eltern, Nachkommen, Geschwister oder faktische Lebenspartner/innen (im Folgenden Angehörige) der betroffenen Person von der Inventarpflicht, von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern-Land gelangen in Anlehnung an die Empfehlungen der KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) vom November 2016 folgende Kriterien zur Anwendung:

Inventar

Das Inventar bildet die Grundlage für die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung durch den Beistand.

Bei transparenten, einfachen Verhältnissen, bei denen lediglich einzelne, im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft bekannte Konten zu verwalten sind, können Angehörige von der ordentlichen Inventarpflicht entbunden werden und die im Rahmen der Abklärung festgestellten Vermögensbestände werden im Anordnungsentscheid der Beistandschaft als Anfangsinventar festgehalten (einzelne auf den Namen der verbeiständeten Person lautende Kontoguthaben, regelmässiges Renten- (IV-/AHV-Rente und Ergänzungsleistungen)/ Lohneinkommen).

Berichtsablage

Der periodische Bericht bezieht sich auf die im Einzelfall übertragenen Aufgabenbereiche und äussert sich zur Situation der betroffenen Person und allfälligen Veränderungen. Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern, sind der KESB auch ausserhalb einer Berichtsperiode mitzuteilen.

Die Berichtsperiode wird erstmals auf 1 Jahr, danach auf 2 Jahre festgelegt, sofern sich aus dem ersten Bericht keine Unklarheiten ergeben. Der Bericht kann anhand einer Vorlage erstellt werden.

Hält sich die verbeiständete Person in einer Institution auf, kann in einem minimalen Bericht auf allfällige Standortberichte der Institution verwiesen werden. Bei einfachen Verhältnissen besteht nach vorgängiger Absprache die Möglichkeit, dass der Bericht mündlich zu Protokoll gegeben werden kann.

Rechnungsablage

Für die verbeiständete Person ist ein eigenes Konto, lautend auf deren Namen, zu führen. In der Regel handelt es sich um ein oder mehrere Konten (z.B. ein Privatkonto für den Zahlungsverkehr und ein Sparkonto). Soweit möglich ist für die verbeiständete Person ein Konto einzurichten, über das nur sie verfügen darf.

Die Rechnungsperiode wird erstmals auf 1 Jahr, danach auf 2 Jahre festgelegt, sofern keine Unklarheiten bestehen.

Aufgrund der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine minimale Einsicht in die finanziellen Verhältnisse der verbeiständeten Person vorgesehen. Bei einfachen finanziellen Verhältnissen kann auf Antrag und nach Gutheissung unter Vorlage nachfolgend aufgeführten Unterlagen die Rechnungsablage erleichtert und eine reduzierte solche gewährt werden.

- detaillierter Kontoauszug des Beistandschaftskontos für die Rechnungsperiode (Gutschriften, Belastungen);
- Belege der übrigen Vermögensbestände (Konti, Depots, usw.) per Berichtsende;
- Letzte Steuererklärung und -veranlagung;
- Letzte Verfügung betreffend Berechnung Ergänzungsleistungen;

Die Entbindung nach Art. 420 ZGB gilt nur für die Rechnungsprüfung der KESB. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Rechnungsführungspflicht gemäss Auftragsrecht (Art. 396 ff. OR). Gegenüber der betroffenen Person, Behörden und gegebenenfalls Erben sind die als Beistände eingesetzten Angehörigen auch bei einer Entbindung nach Art. 420 ZGB rechenschaftspflichtig.

zustimmungsbedürftige Geschäfte

Für bestimmte Geschäfte (Liquidation eines Haushaltes, Kündigung eines Mietvertrages, Abschluss eines Unterbringungsvertrages, erbrechtliche Angelegenheit, ausserordentliche Vermögensverwaltungshandlung u.a.) ist gemäss Art. 416 ZGB respektive der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuholen.

Angesichts der Vielfältigkeit der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und der für die betroffene Person in persönlicher und finanzieller Hinsicht grossen Tragweite derselben kann diesbezüglich grundsätzlich keine Entbindung im Voraus gewährt werden.

Gültig ab 1. November 2021